

Der tägliche Aufenthalt im Wald, das große Platzangebot und der Aufenthalt an der frischen Luft sorgen dafür, dass die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Waldkindergarten vergleichsweise gering ist.

Trotzdem bedarf es zum Schutze der Kinder, Eltern und Mitarbeiter*innen bestimmter Hygienemaßnahmen, die im Schutzkonzept und im Hygieneplan niedergeschrieben sind und fortlaufend den aktuellen Bedingungen angepasst werden, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Momentan gibt es im Waldkindergarten einen Regelbetrieb zu Pandemiebedingungen – zu den üblichen Öffnungszeiten ist der Kindergarten an allen 3 Standorten für alle Kinder geöffnet. Die Trennung der Gruppen ist aufgehoben, die Notbetreuung entfällt.

Weiterhin gelten allerdings besondere (Hygiene-)Regeln, das Schutzkonzept wird fortlaufend angepasst.

Es gibt keine Abstandsgebote zwischen den Kindern, die üblichen Abstandsregelungen zwischen Erwachsenen bleiben jedoch bestehen. Aus pädagogischen Gründen kann und soll auf körperliche Nähe zwischen Erziehern und Kindern nicht komplett verzichtet werden, enger Kontakt wird aber nach Möglichkeit auf ein notwendiges Maß beschränkt (z.B. bei Ablöseschmerz, zur Versorgung von Verletzungen, Hilfestellungen aller Art, ...).

Wir bitten alle Eltern, sorgfältig abzuwägen, ob sie die Betreuung ihrer Kinder im Waldkindergarten in ihrer individuellen Situation wahrnehmen möchten. Beim Vorliegen von Risikofaktoren bei Kindern, Eltern oder anderen nahen Bezugspersonen empfehlen wir dringend, ärztlich abklären zu lassen, ob eine Betreuung im Kindergarten möglich ist.

Maßnahmen Erzieher:

- Die Beschäftigten und die Eltern müssen untereinander das **Abstandsgebot von 1,5 m sowie die allgemeinen Hygieneregeln (s.u.)** einhalten (z. B. Dienstbesprechungen, Mittagspause). **Ist der Mindestabstand nicht sicher gewährleistet, müssen medizinische Masken oder FFP2-Masken** getragen werden. Kann eine Maske nicht getragen werden, z. B. beim Essen in der Mittagspause, ist das Abstandsgebot einzuhalten und besonders auf das regelmäßige Lüften des Raumes zu achten. Dies kann ggf. durch gestaffelte Pausen bzw. Nutzung zusätzlicher Räumlichkeiten organisiert werden.
Medizinische Masken (= mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz) bzw. FFP2-Masken verringern beim Personal das Risiko, eine andere Person (Fremdschutz) durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken bzw. selbst angesteckt zu werden (Selbstschutz). Dies gilt vor allem in Situationen, in denen das Abstandsgebot nicht oder nur schwer eingehalten werden kann (z. B. pflegerische Tätigkeiten; Details s. a. SARS-CoV-2-Schutzstandards Kindertagesbetreuung der Unfallversicherung). Insbesondere in diesen Situationen wird das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.
- **Unabhängig von diesen Überlegungen steht es aber allen Beschäftigten frei, jederzeit sich selbst und andere mit einer medizinischen Maske zu schützen.** (Eine FFP2-Maske kann den Selbstschutz erhöhen, dazu muss sie aber ordnungsgemäß benutzt werden, und es ist

Schutzkonzept Corona

für den Regelbetrieb unter

Pandemiebedingungen, **Stand 24.11.2021**



- insbesondere darauf zu achten, dass sie dicht sitzt. **Eine FFP2-Maske sitzt dann dicht, wenn sie beim Luftholen an das Gesicht angesaugt wird und im Gesicht kein Luftzug zu spüren ist)**
– der Träger stellt bei Bedarf entsprechende Masken zur Verfügung.
- Mitarbeiter*innen bekommen von der Gemeinde bis zu 2 Selbsttests pro Woche kostenlos zur Verfügung gestellt.
 - **Nicht immunisierte Mitarbeitende müssen täglich unter Beobachtung einer weiteren volljährigen Person einen Schnelltest** (oder anderen coronaverordnungskonformen Test) durchführen, dies wird entsprechend dokumentiert. **Auch Praktikanten unterliegen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, dieser Regelung.**
 - Mitarbeiter*innen mit bekannten Risikofaktoren dürfen in Rücksprache mit dem Betriebsarzt auf eigenen Wunsch in der Kinderbetreuung tätig werden, sollen aber ein Attest vom Hausarzt bzw. eine Selbsterklärung (bei Alter >60) vorlegen/sich vom Betriebsarzt diesbezüglich beraten lassen. Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht in der Kinderbetreuung tätig sein.
 - **Schutzhandschuhe/Desinfektionsmittel für Tätigkeiten im Sanitär-/Wickelbereich bzw. bei der Behandlung von offenen Wunden** sind vorhanden und werden bei Bedarf mitgeführt. Während des Wickelns/beim Umgang mit offenen Wunden/Körperflüssigkeiten sollen zusätzlich zu den üblichen Vorsichtsmaßnahmen immer Einmalhandschuhe getragen werden.
 - Die Dokumentationspflicht von anwesenden Kindern und Erziehern entfällt, weiterhin soll aber die Anwesenheit von Eltern (z.B. bei der Eingewöhnung) und Betriebsfremden (z.B. Handwerkern, Kooperationslehrer*innen) mit Namen und Kontaktdaten dokumentiert werden. Um im Infektionsfall einen genauen Überblick über Kontaktpersonen zu haben, sollen Abwesenheiten von Kindern/Mitarbeitenden dokumentiert werden.
 - **Der Zutritt von Betriebsfremden (z. B. Handwerker, Lieferanten) ist soweit möglich zu reduzieren.** Entsprechende Personen sind vorab über notwendige Verhaltensregeln zu informieren (Tragen von medizinischen Masken oder FFP2-Masken etc.). Ein Kontakt zu den Kindern sollte möglichst nicht stattfinden. Bei Kontakt mit den Beschäftigten ist der geforderte Mindestabstand einzuhalten.
 - Werden neue Kinder eingewöhnt, müssen **die begleitenden Eltern** (möglichst nur 1 Elternteil pro Tag und Gruppe) in das Schutzkonzept Corona und die Hygienemaßnahmen eingewiesen und die Anwesenheit dokumentiert werden. Im Innenbereich muss eine medizinische Maske getragen werden
 - Sollte **spezialisiertes Personal einrichtungsübergreifend** eingesetzt werden müssen (z. B. Sprachförderkräfte, Integrationskräfte, Fachkräfte aus Sportvereinen, Kooperationslehrkräfte o. Ä.) und ist der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher zum Fach- und Betreuungspersonal sowie zu den Kindern einzuhalten, ist von diesem Personal mindestens eine medizinische Maske zu tragen.
 - (Hand-)kontaktflächen (z.B. Türklinken, Tischoberflächen) täglich mit einem fettlösenden (tensidhaltigen) Reinigungsmittel gemäß Hygieneplan bzw. bei Bedarf mehrmals täglich reinigen.
 - Hütte, Mühle, Waldwagen mindestens 4x tgl. für ca. 5-10 Minuten lüften, bei Nutzung besser alle 1-2 Stunden

- Anpassung Schutzkonzept an die aktuellen Erfordernisse in enger Zusammenarbeit mit Träger/Verwaltung
- Enger Kontakt mit Träger und Eltern, guter Kommunikationsfluss über nötige Änderungen/Anpassung der Gegebenheiten, Krankheitsfälle bzw. –verdacht

Maßnahmen im Kindergartenalltag:

- Die Kindergartenkinder können zu den üblichen Betreuungszeiten den Waldkindergarten besuchen. Da die beiden Gruppen der jeweiligen Standorte nicht getrennt betreut werden, kann es passieren, dass das Gesundheitsamt beim Auftreten einer Infektion den gesamten Standort unter Quarantäne stellt.
- Der sehr gute Betreuungsschlüssel im Wald kann, laut aktueller Corona-Verordnung und sofern die Aufsichtspflicht gewährleistet ist, geringer ausfallen als gewohnt.
- Die folgenden **allgemeinen (Hygiene-)Maßnahmen** müssen weiterhin von allen eingehalten werden:
 - **Häufiges Händewaschen mit Seife** (mind. 20s gründlich rundum seifen + abspülen), v.a. vor Essen, nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten, nach Bedarf zwischendurch – die Wassermenge (Wassercontainer) wird dem Bedarf angepasst. Es werden eine hautfreundliche Seife (s. Hygieneplan) und Einmalhandtücher verwendet. Bei Kindern ist keine Händedesinfektion nötig. Es stehen **Handpflegemittel** nach Hygieneplan zur Verfügung.
 - Mit den Kindern wird das gründliche Händewaschen eingeübt und mit Hilfsmitteln wie Sanduhren, Händewaschliedern/-reimen die erforderliche Dauer eingehalten. Auch andere (Hygiene-)Maßnahmen werden ausführlich kindgerecht besprochen und eingeübt, wie z.B.
 - **Hände nach Möglichkeit vom Gesicht fernhalten**, v.a. auch von den Gesichtern anderer
 - **Husten/Niesen in die Armbeuge**
 - **Trinkgefäße, Besteck, Essensgeschirr darf nur von 1 Person genutzt werden**
 - **Beim Essen sollen nach Möglichkeit 1,5m Schutzabstand** eingehalten werden (z.B. durch Teilen der Gruppe zum Frühstück oder durch Frühstücken im Freien)
 - Sofern es Essen/Getränke für die Allgemeinheit gibt, wird dies von einem Mitarbeitenden unter Beachtung der üblichen Hygieneregeln ausgegeben.
 - **Aufenthalt im Freien**, auch z.B. zum Frühstück, wird, soweit es die Wittersituation zulässt, dem Aufenthalt in Hütte, Mühle oder Wagen vorgezogen
 - Ist ein Aufenthalt in den Schutzunterkünften nötig, so wird nach **Möglichkeit auf Abstand geachtet und Gedränge** vermieden (Eintritt/Verlassen gestaffelt nach bestimmten Kriterien, wie bisher schon gehandhabt) bzw. die Gruppe getrennt.

- Es werden Spiele, Angebote ausgewählt, die **keinen engen Körperkontakt** voraussetzen (z. B. Morgenkreis mit Band, statt an der Hand)

Maßnahmen Eltern:

- Für das Betreten des Waldkindergartengeländes ist ein 3G-Nachweis erforderlich (z.B. bei Eingewöhnung, Hospitation, Veranstaltungen) - wobei die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen darf.
Für das Holen und Bringen am Abholplatz ist kein Nachweis erforderlich.
- Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der grundsätzlichen Testpflicht Ausgenommen.
- **Bei Auftreten einer Infektion (positiver PCR-Test) in der Einrichtung besteht jedoch für die Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, eine einmalige Testpflicht (Schnelltest oder PCR- Test bei einer vom Gesundheitsamt genehmigten Teststelle, einem Arzt oder einer Apotheke) vor Wiederbetreten der Einrichtung, andernfalls gilt ein 10-tägiges Betretungsverbot.**
Die Durchführung eines Selbsttests zu Hause ist in diesem Fall nicht möglich.
- **Besprechen der notwendigen Maßnahmen mit den Kindern**
- Pro Kindergartenkind werden von der Gemeinde Kirchzarten in Kooperation mit der Kur-Apotheke derzeit bis zu 2 kostenlose Schnelltests zur Verfügung gestellt, die freiwillig genutzt werden können.
- vor und nach den Betreuungszeiten **gründliches Händewaschen**
- Am Abholplatz auf **Einhalten des Mindestabstands** zu Erziehern, Eltern und anderen Kindern und das Einhalten der allgemeinen Hygieneregeln (s.o.) achten und unnötige Aufenthalte vermeiden. Ist der Mindestabstand nicht sicher gewährleistet (z.B. bei Elterngesprächen), müssen medizinische Masken oder FFP2-Masken getragen werden.
- **Enger Austausch mit den Erziehern** über mögliche Besonderheiten, Ängste, eigene Rituale im Zusammenhang mit Corona.
- Wie bisher sollen Kinder bei Krankheit, Abwesenheit oder Nichtinanspruchnahme der Betreuung rechtzeitig bei den zuständigen Erziehern abgemeldet werden

Wichtig für alle:

SOLLTE EINE NACHWEISLICHE INFEKTION MIT SARS-COV-2 BEI EINEM KIND/BESUCHER/MITARBEITER AUFTRETEN, MUSS DER KINDERGARTEN UMGEHEND INFORMIERT WERDEN, AUCH AM WOCHENENDE.

- Das Betreten der Einrichtung durch Mitarbeiter*innen, Eltern und Kinder ist nur erlaubt, wenn **keine COVID-19 typische Krankheitssymptome** vorliegen – insbesondere Geruchs-/Geschmacksveränderungen, Fieber ab 38 Grad und/oder trockener Husten, akut aufgetreten, können Anzeichen einer Sars-CoV2-Infektion sein – wie auch schon vor der Coronapandemie gilt:

Kinder, denen es sichtlich nicht gut geht, die einen kranken, erschöpften oder leidenden Eindruck machen, gehören nicht in den Kindergarten und sollen zu Hause bleiben.

- Ebenfalls untersagt ist das Betreten der Einrichtung für alle Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen bzw. die sich nach einem positiven Selbst- oder Schnelltest einem PCR-Test unterziehen müssen während der Wartezeit auf dessen Ergebnis
- **Kinder mit Vorerkrankungen**, die ähnliche Krankheitssymptome wie bei COVID-19 verursachen können (z. B. Heuschnupfen, Allergien), können nach ärztlicher Aussage der Unbedenklichkeit betreut werden. Eine Bestätigung des ärztlichen Urteils durch die Sorgeberechtigten ist in der Regel ausreichend (mit Angabe der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes und Datum der Feststellung.)
- **Zeigen sich während der Betreuungszeit Krankheitszeichen bei Mitarbeiter*innen oder Kindern, ist die Arbeits- oder Betreuungszeit sofort zu beenden!**
Die Eltern müssen daher während der Betreuungszeiten **unbedingt erreichbar** sein. Die Betroffenen müssen von zuhause ihren Arzt oder das Gesundheitsamt kontaktieren. Die Fachleute entscheiden, ob ein Test durchgeführt werden soll und wann die Tätigkeit bzw. Betreuung wiederaufgenommen werden kann.
 - **Aufgrund dieser Regelungen, die auch für das Erzieherteam gelten, kann es in den kommenden Monaten immer wieder zu kurzfristigen Personalausfällen kommen, was den Kindergartenbetrieb beeinträchtigen kann. Hier hoffen wir auf Unterstützung und Verständnis der Eltern.**
- Allgemeine Hinweise zum Umgang mit infizierten Personen bzw. Kontaktpersonen findet man auf dem Hinweisschema des Landesgesundheitsamtes:
https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1551388446/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/Vorgehen_Coronafaelle.pdf
- Die **Kindergartenferien** finden statt, wie im Ferienplan vorgesehen.

Orientiert am:

- Merkblatt *Schutzhinweise für die Notbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen* von KVJS, UKBW und LGA Baden-Württemberg, Stand 27.10.2021
- Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO Kita) vom 3.Oktober 2021
- Schutzkonzept COVID 19 des Waldkindergarten Waldzauber e.V., Stand 4.5.2020

Schutzkonzept Veranstaltungen

- **Es gelten die Maßnahmen des allgemeinen Schutzkonzeptes, insbesondere die 3G-Regelung für das gesamte Waldgelände für alle Eltern und Besucher.**
Insbesondere wird um Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln (s.o.) gebeten.
- Je nach Inzidenz bzw. Öffnungsstufe muss die Anzahl der teilnehmenden Familien begrenzt werden (z.B. auf **die Kernfamilien (Eltern und im Haushalt lebende Geschwister bzw. nur 1 Elternteil – hierüber informieren die Erzieher*innen konkret im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltungen)** – da die Kontaktdaten aller Familien vorliegen, muss keine gesonderte Anwesenheitsliste geführt werden (nimmt eine Familie nicht teil, soll dies dokumentiert werden, um einen genauen Überblick über die Teilnehmer zu haben)
- **Teilnehmen dürfen nur Personen, bei denen keine COVID-19 typischen Krankheitssymptome vorliegen** – insbesondere Geruchs-/Geschmacksveränderungen, Fieber ab 38 Grad und/oder akut aufgetretener trockener Husten/Atemnot können Anzeichen einer Sars-CoV2-Infektion sein.
Auch wer **wissentlich in Kontakt zu infizierten Personen stand** bzw. innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn Kontakt mit infizierten Personen hatte oder einer Absonderungspflicht unterliegt, unterliegt dem Teilnahme- und Zutrittsverbot
- **Eigenes Essen, Getränke, Geschirr, Besteck muss jede Familie/jedes Kind selbst mitbringen**, weiterhin ist ein Teilen von Essen/Getränken und Geschirr/Besteck nicht erlaubt!
- Gebrauchtes Geschirr/Besteck wird entweder nach Gebrauch **sofort entfernt und mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt oder klar gekennzeichnet**, um Verwechslungen vorzubeugen
- Sofern es Essen/Getränke für die Allgemeinheit gibt muss dies von einem Mitarbeitenden mit Mund-Nase-Bedeckung und Einmalhandschuhen (und unter Beachtung der üblichen Hygieneregeln, s. allgemeines Schutzkonzept) ausgegeben werden.
- Wird gegrillt, kümmert sich ein/e Mitarbeiter*in mit Mundschutz um den Grill und gibt das Grillgut an die entsprechenden Familien aus.
- **Bei der Essensausgabe gibt es klare Regeln zur Vermeidung von Gedränge** – beispielsweise werden Familien nacheinander zur Ausgabe gerufen, es werden ausreichend breite und lange Wartebereiche gekennzeichnet etc. - je nach den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten
- Kann der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden, muss eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung getragen werden